

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“
vom 7. September 2016

Vom 17. Juli 2026

**Beschluss des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ vom 7. September 2016**

vom 17. Juli 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ am Alt-Katholischen Seminar vom 7. September 2016.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn vom 7. September 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 62 vom 21. September 2016), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Alt-Katholische und Ökumenische Theologie“ am Alt-Katholischen Seminar der Universität Bonn vom 28. Juli 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 20 vom 20. August 2017), im Folgenden „MPO AÖTh 2016“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß MPO AÖTh 2016 können bis zum 30. September 2026 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die ihr Studium nach der MPO AÖTh 2016 fortsetzen und bis zum 30. September 2026 nicht abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des 30. September 2026 von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Der Prüfungsausschuss gibt bekannt, welche bereits erbrachten Leistungen auch nach der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Prüfungsordnung als erbracht gelten, weil hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; diesbezügliche Fehlversuche bleiben bestehen. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; der Wechsel in die dann aktuelle Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2027.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Senats wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

W. Durner

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. Wolfgang Durner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Juni 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 5. Mai 2026.

Bonn, den 17. Juli 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch